

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0938/2014
Auskunft erteilt: Frau Grollmann
Ruf: 492-3210
E-Mail: Grollmann@stadt-muenster.de
Datum: 16.12.2014

Betrifft

Antrag der SPD an den Rat Nr. A-R/0037/2014 (Anlage)
- Verbindliche Stichtagsregelung bei der Genehmigung von Verkaufssonntagen -

Beratungsfolge

28.01.2015	Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement	Vorberatung
03.02.2015	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
04.02.2015	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
11.02.2015	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Ab dem Jahr 2015 müssen Anträge auf verkaufsoffene Sonntage für ein laufendes Jahr spätestens bis zum 15. Februar des betreffenden Jahres und mindestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin schriftlich mit einem konkreten Datum der Veranstaltung eingereicht sein. Davon abweichende Anträge werden durch die Verwaltung abschlägig beschieden. Dies gilt auch für sogenannte Vorrats- und Eventualanträge.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Der Antrag wurde in der Ratssitzung am 05.11.2014 eingebracht und zur Beschlussfassung im Rat vorgesehen.

Der Antrag entspricht der Intention der Vorlage V/0691/2005 (Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz) vom 22.08.2005. Dort wird in der Begründung der Vorlage (Seite 4, letzter Absatz) bereits eine vergleichbare Fristenregelung aufgeführt. Diese Regelung ließ jedoch eine weite Auslegung zu. So kam es in der Vergangenheit zu sog. Vorrats- (Antrag in der Frist, aber ohne konkretes Veranstaltungsdatum) oder auch Eventualanträgen (Antrag in der Frist, aber mit alternativen Veranstaltungsdaten), die zum Teil erst weit

nach Fristablauf konkretisiert wurden. Diese Praxis führte zu einem ganz erheblichen Verwaltungsaufwand und kurzen Beratungsabläufen.

Der vorliegende Beschlussvorschlag stellt die Verbindlichkeit der Fristenregelung klar und enthält eine eindeutige Vorgabe für die zukünftige Verwaltungspraxis. Beides ist zielführend, um sowohl eine sorgfältige politische Willensbildung als auch eine geordnete Bearbeitung durch die Verwaltung zu ermöglichen. Sollten in der Zukunft außergewöhnliche Entwicklungen die jetzt verbindlich getroffene Fristenregelung fraglich erscheinen lassen, so wird die Verwaltung informell das Gespräch mit der Politik suchen.

Die Einführung einer verbindlichen Fristenregelung ist rechtlich zulässig. Bei der Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen nach dem Ladenöffnungsgesetz NRW durch den Rat handelt es sich um den Erlass einer Rechtsverordnung. Hierauf besteht kein Rechtsanspruch; der Rat ist vielmehr völlig frei in seiner Entscheidung, ob er eine solche Verordnung erlässt oder nicht. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht justiziabel. Da der Rat die Alleinentscheidungskompetenz hat, ist er erst recht befugt, das Verfahren zu regeln.

I. V.

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlage